



Politische Demonstrationen Ulmer Oberrealschüler

Das Reichsgericht hat die vom Landgericht Ulm am 20. Nov. v. J. wegen der Straßendemonstrationen gegen die Aufführung des Films „Im Westen nichts Neues“ verhängten Strafen bestätigt, mit Ausnahme des auf Landfriedensbruch lautenden Schuldspruchs gegenüber dem Hauptträdelsführer D e r. Während die ausgesetzten Strafen im übrigen also rechtskräftig geworden sind, wird die Ulmer Strafkammer gegen ihn in nochmaliger Verhandlung eine neue Strafe festzusetzen haben. Die dem Strafverfahren zugrunde liegenden Demonstrationen und die mit ihnen verbundenen Radauszenen waren, wie erinnerlich, am 22. und 23. August v. J. von einer größeren Zahl von Ulmer Oberrealschülern durchgeführt worden, die sich durch die Filmvorführung in ihren vaterländischen Empfindungen verletzt gefühlt hatten. Das Johlen und Schreien der jugendlichen Demonstranten war schließlich in Gewalttätigkeiten gegenüber einem Polizeibeamten ausgeartet, aus dessen Händen man den Festgenommenen Mitschüler Rolf S c h ö n r o d befreien wollte. Während die meisten der Angeklagten mit geringfügigen Geldstrafen wegen groben Unfugs davonkamen, war gegen D e r außerdem wegen Landfriedensbruchs auch auf eine Freiheitsstrafe, sowie gegen den Mitangeklagten J ä g e r wegen Beleidigung des Polizeibeamten erkannt worden. Gegen diese Entscheidung wurde vor dem Reichsgericht eine Reihe prozessualer und sachlicher Einwendungen erhoben. U. a. wurde die Vereidigung eines Zeugen gerügt, der als Spitzel der Teilnahme verdächtig gewesen sei. Sachlich sei der Kampf gegen den Film eine sittliche Notwendigkeit gewesen und von dem anständigen Teil des Publikums gebilligt worden. Der Befreiungsversuch gegenüber dem durch Schläge mißhandelten Polizeibeamten stehe keine Gewalttätigkeit dar, weil überhaupt kein rechtswidriger Angriff vorliege. Die Schuldfeststellungen der Ulmer Strafkammer erschienen aber dem Reichsgericht, von der einen oben erwähnten Ausnahme abgesehen, unansehnlich, weshalb die eingelegten Revisionen insoweit als unbegründet verworfen wurden, da sich auch der gerügte Formverstoß nicht als durchschlagend erwies.

Politische Demonstration Ulmer Oberrealschüler.
Ulmer Tagblatt vom 17.3.1932 (StA Ulm, G 5/52).